Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(Sächsisches Energiepreispauschale-Gesetz – SächsEPPG)

Dresden, 11. Januar 2023

Unterzeichner: i.V. Sören Voigt

Ort: Dresden Unterzeichner: i.V. Sabine Friedel Unterzeichner: i.V. Sabine Friedel

Datum: 11.01.2023

Lippmann

Datum: 11.01.2023

Datum: 11.01.2023

Datum: 11.01.2023

Datum: 11.01.2023

Christian Hartmann, MdL Franziska Schubert, MdL Dirk Panter, MdL und Fraktion und Fraktion und Fraktion

Eingegangen am: 11.01.2023 Ausgegeben am: 11.01.2023

Vorblatt zum

Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(Sächsisches Energiepreispauschale-Gesetz – SächsEPPG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat im Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 u. a. Einmalzahlungen für Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zum 1. Dezember 2022 in Höhe von 300 € angekündigt. Die Umsetzung erfolgte im Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 07.11.2022 (BGBI. I 2022 S. 1985).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Auszahlung der Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ermöglicht werden. Damit wird den hohen Preissteigerungen im Energiebereich sowie der Umsetzung des Maßnahmepakets III für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bund und anderen Bundesländern Rechnung getragen.

B. Wesentlicher Inhalt

Versorgungsbeziehende des Landes und der sächsischen Kommunen sollen zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € erhalten. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, erfolgt neben Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Einkommen oder weiteren (anzurechnenden) Versorgungsbezügen keine Zahlung der Energiepreispauschale (Ausschlussgründe).

Von der Energiepreispauschale profitieren unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe bis zu 1/3 der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes. Aufgrund der vorliegenden Mischbiografien wurde die Energiepreispauschale in den übrigen Fällen bereits mit der gesetzlichen Rente zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger soll mit den laufenden Bezügen erfolgen, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Die Energiepreispauschale wird als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung unterliegen (Jahressteuergesetz 2022).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Haushaltsjahr	Ausgaben (in T€)		Einnahmen (in T€)	
		dv. bereits im		dv. bereits im
		Haushalt /		Haushalt /
	insgesamt	Mipla enthalten		Mipla enthalten
2022	0	0	0	0
2023	1.300	1.300	0	0
2024	0	0	0	0
2025	0	0	0	0

E. Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss.

Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(Sächsisches Energiepreispauschale-Gesetz – SächsEPPG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten.
 - (2) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz erhalten
- 1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.
- 2. Witwen und Witwer,
- 3. Unterhaltsbeitragsempfängerinnen und Unterhaltsbeitragsempfänger sowie
- 4. Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger

des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2

Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründe

- (1) Berechtigte nach § 1 Absatz 2 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2022
- einen Versorgungsbezug nach Maßgabe des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten und
- 2. einen Wohnsitz im Inland haben.
 - (2) Sofern Berechtigte nach § 1 Absatz 2
- Energiepreispauschale Abschnitt XV 1. Anspruch auf eine nach des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, haben oder

2. im Dezember 2022

- a) eine Rente nach § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes beziehen oder
- b) anzurechnende Versorgungsbezüge nach § 73 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes erhalten,

wird keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz gewährt. Zur Feststellung des Vorliegens der in Nummer 1 und 2 genannten Ausschlussgründe obliegt den Berechtigten eine Anzeige- und Mitwirkungspflicht.

§ 3

Auszahlung und Rückforderung

- (1) Die Energiepreispauschale ist durch die Pensionsbehörde nach § 64 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes auszuzahlen. Sie ist mit den laufenden Bezügen zu gewähren, sofern kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt.
- (2) Die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung erst nachträglich bekanntwerdender Tatsachen, dass ein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt. Wurde die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ohne rechtlichen Grund gewährt, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. § 66 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die einmalige Energiepreispauschale unterliegt nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 wurde eine Energiepreispauschale für Rentnerinnen, Rentner, Studierende und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes angekündigt. Eine entsprechende Energiepreispauschale ist bereits an aktive Beschäftigte im September bzw. Oktober 2022 geleistet worden.

Eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung für den vorgenannten Personenkreis, wie die Regelungen zur Energiepreispauschale in den §§ 112 ff. EStG, ist nicht erfolgt, so dass es aufgrund der bestehenden Gesetzgebungskompetenz eigener landesrechtlicher Regelungen bedarf.

Mit dem vorliegenden Gesetz können Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen sowie der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.

Die steuerrechtliche Behandlung hat der Bund abschließend im Jahressteuergesetz 2022 geregelt. Eine Regelung zur Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale als Einkommen bei Sozialleistungen, bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Unpfändbarkeit hat der Bund im Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 07.11.2022 (BGBI. I 2022 S. 1985) geschaffen (vgl. Art. 2 – Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (VEPPGewG). Nach § 3 Absatz 3 VEPPGew gelten diese Regelungen entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Länder und Kommunen, soweit ihnen durch Landesrecht eine Energiepreispauschale gewährt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Geregelt wird der sachliche und personelle Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Energiepreispauschale als Einmalzahlung zur Abmilderung gestiegener Energiekosten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Danach haben Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen oder Altersgeld Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Nicht anspruchsberechtigt sind Waisengeldberechtigte. Dieser Personenkreis bestreitet seinen Lebensunterhalt regelmäßig nicht selbst und ist bereits mittelbar durch Haushaltsgemeinschaften mit Erwerbstätigen oder Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrenten erfasst. Sofern sich Waisen selbst in Ausbildung befinden, erhielten sie in ihrer Person eine Energiepreispauschale als Auszubildende oder Auszubildender bzw. können diese als Studierende, Studierender, Fachschülerin oder Fachschüler erhalten.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen oder Altersgeld wurden in den anspruchsberechtigen Personenkreis einbezogen, um auch in Ausnahmefällen sicherzustellen, dass Leistungen zur Abmilderung gestiegener Energiekosten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich jedoch dürfte dieser Personenkreis entsprechende Leistungen bereits aus Renten oder eigener Erwerbstätigkeit erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Nichtanwendung für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften und deren Verbände. Dies entspricht der Regelung des § 1 Abs. 4 SächsBeamtVG.

Zu § 2 (Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Energiepreispauschale. Diese beträgt 300 Euro und entspricht in ihrem Betrag der in der Regel im September 2022 ausgezahlten Energiepreispauschale dem Einkommensteuergesetz. nach Energiepreispauschale bemisst sich nicht nach den ieweils Ruhegehaltssätzen und den Anteilssätzen des Witwen- oder Witwergeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Eine Absenkung der Energiepreispauschale würde dem Zweck dieser Zahlung zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten widersprechen.

Die Energiepreispauschale wird nur gewährt, wenn Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen oder Witwer bzw. Empfängerinnen oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen oder Altersgeld am 1. Dezember 2022 Anspruch auf einen Versorgungsbezug hatten. Als Versorgungsbezug gelten Ruhegehälter, Witwen- und Witwergelder, Unterhaltsbeiträge u. a. nach den §§ 17, 21 Abs. 2, 27, 41, 42, 44 und 45 SächsBeamtVG bzw. nach dem Sächsischen Disziplinargesetz und Altersgeld.

Darüber hinaus ist der Anspruch der Berechtigten nach diesem Gesetz daran gebunden, dass am 1. Dezember 2022 ein Wohnsitz im Inland bestanden haben muss.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung doppelter Zahlungen an Berechtigte regelt Satz 1, dass gewährte oder noch zu leistende Energiepreispauschalen

- aus eigener Erwerbstätigkeit,
- aus Renten.
- aus weiteren innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezügen

den Anspruch nach diesem Gesetz ausschließen.

Zu Nummer 1

Berechtigte nach § 1 Absatz 2 erhalten nach diesem Gesetz keine Energiepreispauschale, soweit ihnen eine solche nach §§ 112 ff. EStG aus eigener Erwerbstätigkeit zustand oder zu einem späteren Zeitpunkt zustehen würde.

Hiervon sind insbesondere folgende Fallgestaltungen erfasst:

- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Witwen oder Witwer, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Tätigkeit erzielen bzw.
- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die in ihrem aktiven Dienstverhältnis die Energiepreispauschale bereits im September 2022 erhielten (damit Sicherstellung des Vorrangs der Zahlung aus dem aktiven Dienstverhältnis).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wer am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine dauerhafte Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte oder auf vergleichbare Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat, wird am 15. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale durch die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Das gilt auch, wenn dauerhafte Leistungen befristet sind (z. B. Erwerbsminderungsrenten). Hierzu wird auf Artikel 1 des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 07.11.2022 (BGBI. I 2022 S. 1985) verwiesen.

Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Empfängerinnen oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen oder Altersgeld beziehen aufgrund der hier überwiegend vorliegenden Mischbiografien (2/3 des Zahlfallbestandes) aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- eine eigene Altersrente oder
- ggf. eine Hinterbliebenenrente aus dem abgeleiteten Recht ihrer verstorbenen Ehegattinnen und Ehegatten

Das Gleiche gilt für Witwen oder Witwer, die aufgrund der hier ebenfalls überwiegend vorliegenden Mischbiografien der Versorgungsurheberinnen und Versorgungsurheber (2/3 des Zahlfallbestandes)

- eine Hinterbliebenenrente oder
- ggf. eine eigene Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente

erhalten.

Insoweit entfällt für vorgenannte Personengruppen die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn sie im Dezember 2022 eine Rente im Sinne des § 74 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 SächsBeamtVG beziehen.

Sollten die Zahlungen solcher Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 aufgenommen werden, liegt nachträglich ein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 Nummer 2a vor. Soweit die Rentenbeziehenden im Berechnungslauf der gesetzlichen Rentenversicherung am 15. Dezember 2022 noch nicht vorhanden sind, können Berechtigte einen Antrag auf dortige Auszahlung bis zum 30. Juni 2023 stellen (§ 5 RentEPPG, Artikel 1 des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 07.11.2022 - BGBI. I 2022 S. 1985).

Andere als die in § 74 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SächsBeamtVG genannten Renten erfüllen für sich keinen Ausschlussgrund nach Buchstabe a (z. B. Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung). Hier ist die Zahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nicht ausgeschlossen, soweit kein weiterer Ausschlussgrund vorliegt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b trifft Regelungen für Fälle des landesinternen bzw. bundes- bzw. länderübergreifenden Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge in einer Person. Die Regelung soll Doppelzahlungen vermeiden. Die Zahlung der Energiepreispauschale wird an den neuen (späteren) Versorgungsbezug geknüpft. Sobald der die Energiepreispauschale auszahlende Dienstherr im Dezember 2022 auf seinen (früheren) Versorgungsbezug einen weiteren Versorgungsbezug nach § 73 SächsBeamtVG anrechnet, schließt das die Gewährung der Energiepreispauschale bei ihm aus. Der Vorrang der Gewährung der Energiepreispauschale liegt demzufolge stets beim neuen (später hinzugekommenen) Versorgungsbezug.

Insoweit sind folgende Fallgestaltungen erfasst:

- zeitgleich nebeneinander zustehende Versorgungsbezüge zu einem jeweils unter dieses Gesetz fallenden Dienstherrn (zum Beispiel: Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis und Versorgung aus einem Dienstverhältnis zum Land) bzw.
- zeitgleich nebeneinander zustehende Versorgungsbezüge zu einem unter dieses Gesetz fallenden Dienstherrn und zu einem außerhalb dieses Gesetzes fallenden Dienstherrn (zum Beispiel: Zahlung eines eigenen Ruhegehalts in Sachsen-Anhalt, Witwenversorgung in Sachsen).

Diese Verfahrensweise entspricht der Systematik des § 73 SächsBeamtVG, nach der der neuere (spätere) Versorgungsbezug in voller Höhe und der frühere Versorgungsbezug geregelt auszuzahlen ist.

Satz 2 bestimmt eine Anzeige- und Mitwirkungsverpflichtung des berechtigten Personenkreises, soweit der Pensionsbehörde Ausschlussgründe nicht bekannt sind. Die können zum Beispiel vorliegen,

- wenn Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte eine abgeleitete Hinterbliebenenrente bzw.
- Witwen oder Witwer aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder
- die Energiepreispauschale neben Einkommen zustand, welches nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bezogen wird.

Zu § 3 (Auszahlung und Rückforderung)

Zu Absatz 1

Die Auszahlung an Berechtigte des Freistaates Sachsen erfolgt durch das Landesamt für Steuern und Finanzen als Pensionsbehörde. Für andere unter dieses Gesetz fallende Dienstherren ist die nach § 64 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes benannte Stelle zuständig.

Die Energiepreispauschale ist bei einem Anspruch mit den laufenden Bezügen auszuzahlen.

Zu Absatz 2

Die Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Leistungen insgesamt nur einmal in einer Person zustehen sollen. Nachträgliche Kenntnis der Pensionsbehörde oder der auszahlenden zuständigen Stelle über die Gewährung entsprechender Leistungen (z. B. neben Renten, neben Einkommen, neben weiteren Versorgungsbezügen) berechtigen zur Rückforderung der nach diesem Gesetz gewährten Energiepreispauschale. Durch den

gesetzlichen Vorbehalt haften die Berechtigten im Rahmen des Rückforderungsverfahrens der §§ 812 ff BGB verschärft. § 66 SächsBeamtVG gilt entsprechend.

Zu § 4 (Versorgungsrechtliche Auswirkungen)

Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9 des SächsBeamtVG sind nicht anzuwenden. Die Energiepreispauschale stellt kein Einkommen i. S. der Einkommensanrechnung, keinen zweiten Versorgungsbezug i. S. des § 73 SächsBeamtVG beziehungsweise keine Rente i. S. der Rentenanrechnung dar. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften könnten darüber hinaus dazu führen, dass die Energiepreispauschale ggf. gekürzt oder gar nicht gewährt wird. Das entspricht nicht der Zweckbestimmung dieser Leistung.

Zu § 5 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dieses Gesetz soll rückwirkend mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft treten, um einen Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket des Bundes, insbesondere der Zahlung an Rentner herzustellen.

Zu Absatz 2

Da es sich um eine einmalige Leistung handelt, ist – auch im Sinne der Deregulierung – ein zügiges Außerkrafttreten binnen zwei Jahren vorgesehen. Die zweijährige Frist beruht darauf, dass bei Bezug von Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit die Gewährung der Energiepreispauschale unter Umständen erst im Einkommensteuerbescheid nachweisbar ist. Die Frist für die Einkommensteuererklärung endet am 31. Juli 2023. Eine Bearbeitung dieser sollte mit Ablauf des 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.